

Stellungnahme zur Umsetzung der Corona Verordnung in Niedersachsen

Die Kinder- und Jugendarbeit ist in Niedersachsen auch in Zeiten des Lockdowns als Teil der Jugendhilfe möglich. Lediglich zu Beginn der Pandemie vor einem Jahr waren die Einrichtungen geschlossen und haben ihre Angebote digital oder als kontaktlose Unterstützung durchführen müssen. Es darf durchaus als Erfolg bewertet werden, dass es seitdem der Kinder- und Jugendarbeit gelungen ist, die Einrichtungen und Angebote in Niedersachsen auch unter schwierigsten Pandemie-Bedingungen aufrecht erhalten zu können. In zahlreichen Bundesländern war dies für die Kinder- und Jugendarbeit nicht möglich.

Der diesbezügliche Auszug aus der Niedersächsischen Corona Verordnung (<https://www.niedersachsen.de/download/166315>) lautet wie folgt:

§2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

(3) Punkt 9: Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 gelten nicht....

im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII

Aus unterschiedlichen Zusammenhängen bzw. den Treffen zum landesweiten Fachaustausch wurde uns berichtet, dass trotz dieser Verordnung die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mancherorts geschlossen bleiben müssen. Die Entscheidungen hierfür werden auf der örtlichen Ebene in den jeweiligen Landkreisen, Kommunen, von den Trägern und teilweise auch von den Mitarbeiter*innen getroffen. Diese Entscheidungen basieren offensichtlich auf der Grundlage, der im Zusammenhang mit dem Freizeitverhalten verbundenen Regelungen im Rahmen der Corona Verordnung.

Wir möchten an dieser Stelle nochmal darauf aufmerksam machen, dass diese Entscheidungen nicht der rechtlichen und fachlichen Auffassung der LAG OKJA Niedersachsen entsprechen, die sich wie folgt begründet:

Rechtliche Position:

- Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind eine gesetzliche Aufgabe im Rahmen des §11 SGB VIII und fallen damit nicht unter die Regelungen privater Freizeitaktivitäten.
- Einschränkungen dieses gesetzlichen Auftrages bedürfen einer besonderen Begründung, wie es beispielsweise durch die Abstands- und Hygieneregeln gegeben ist.
- Weitergehende Einschränkungen bis zum Verbot von unmittelbarem Kontakt- und Präsenzangeboten sollten gesondert und ausreichend begründet sein, insbesondere wenn es sich um Regelungen auf der regionalen Ebene handelt.

- Ein vollständiges Verbot von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist unverhältnismäßig (siehe dazu auch Gutachten des Deutschen Vereins zur „Rechtmäßigkeit eines Verbots von Angeboten der Jugendarbeit zur Eindämmung der Corona-Pandemie“, Gutachten vom 28. Januar 2021).

Fachliche Position:

- Teilweise vorherrschende Bedenken aus Fachkreisen in Richtung einer unverhältnismäßigen Bevorzugung der Kinder- und Jugendarbeit, weil Kindertagesstätten nur eingeschränkt oder Schulen gar nicht geöffnet sind, sind ebenfalls unbegründet.
- Die in der Pandemie möglichen Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind bereits verständlicherweise eingeschränkt und unterscheiden sich erheblich von den Möglichkeiten der üblichen Angebote außerhalb der Pandemie. Sie sind bereits ein Notprogramm.
- Darüber hinaus benötigen Kinder und Jugendliche aktuell erst recht Möglichkeiten des (abstandsgerechten) Kontaktes und der Beziehung zu Gleichaltrigen, wenn derartige Kontakte in Schule oder in anderen Freizeitaktivitäten nicht möglich sind. Genau das ist der Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des §11 SGB VIII in Pandemie-Zeiten.
- Dort wo es möglich war, hat die Offene Kinder- und Jugendarbeit bewiesen, dass sie mit dieser Aufgabe Pandemiegerecht verantwortungsbewusst umgehen kann. Die Entscheidungen in welchen Rahmen und für welche Personen Öffnungen und Angebote möglich sind, sollten von dem Praktiker*innen vor Ort ausgehen.
- Eine durch die Kommunen bzw. Träger veranlasste Nicht-Öffnung von Einrichtungen und Angeboten ist auch aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt.

Angelehnt an den [Diskussionsentwurf Stufenplan für die Jugendarbeit](#) des Landesjugendrings Niedersachsen (LJR) ließen sich die Angebote der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit wie folgt umsetzen:

Auf der Basis dieser Positionierung sind aus Sicht der LAG OKJA die Öffnung der Einrichtungen und Angebote der **Offenen Kinder- und Jugendarbeit („Offenen Tür“)** bis zu einem Inzidenzwert von 200 mit den bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen möglich. Der Einsatz von Schnelltest ist zu empfehlen, sollte allerdings nicht als Bedingung zur Wahrnehmung der Angebote erfolgen. Wenn es die Wetterlage zulässt, können die Angebote vermehrt draußen bzw. als „hinausreichende Maßnahmen“ stattfinden. Ab einem Inzidenzwert von 200 sollten Präsenz- und Kontaktangebote innerhalb der Einrichtungen nur in besonderen Situationen bzw. bei besonderen Bedarfen aufrechterhalten werden. Angebote können in diesem Fall trotzdem draußen/hinausreichend oder digital erfolgen. Eine Schließung im Sinne der vollständigen Einstellung der Angebote muss auch bei diesem Inzidenzwert nicht erfolgen.

Juleica Aus- und Fortbildungen sind ebenfalls Maßnahmen nach §11 SGB VIII. Sie sind dementsprechend auch grundsätzlich durchführbar. Bis zu einem Inzidenzwert von 100 sind diese Maßnahmen bei Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln insbesondere für kleinere Gruppen bei ausreichenden räumlichen Möglichkeiten auch als Präsenzangebot möglich. Schulungen mit Übernachtungen können aktuell erst ab einem Inzidenzwert unter 50 durchgeführt werden. Der Einsatz von Schnelltest vor Beginn der Maßnahme wird empfohlen.

Freizeiten und Seminare mit Übernachtungen sind nur ab einem Inzidenzwert unter 50 durchführbar. Auf Maßnahmen mit größeren Gruppen von über 25 Personen sollte unter Pandemie-Bedingungen verzichtet werden. Vor Beginn der Maßnahme sind Schnelltest zu empfehlen.

Mit dieser Stellungnahme und den Empfehlungen wollen wir als landesweite Interessensvertretung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit einen Beitrag dazu leisten, Entscheidungen zu Schließungen von Einrichtungen zurückzunehmen und die Angebote im Interesse der Kinder und Jugendlichen in dem dafür gesetzlichen Rahmen zur Verfügung zu stellen.

Für den Vorstand
LAG OKJA Niedersachsen



Angelika Bergmann
Vorsitzende

Hannover, den 15.03.2021